

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 95 (2008)
Heft: 12: Gut und günstig = Bon et bon marché = Good and cheap

Rubrik: bauen + rechten : Baulärm

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ Baulärm

Der Baulärm gehört mit den von Bauarbeiten ausgelösten Erschütterungen und den Staubentwicklungen zu den Immissionen, die aus Sicht der Bauenden nicht oder nicht immer zu vermeiden sind, unter denen die Nachbarschaft aber oft und oftmals erheblich zu leiden hat. In der grossen Mehrzahl erdulden die Nachbarn insbesondere den Baulärm mit manchmal beachtlicher Toleranz, immer wieder hört man aber auch die verärgerte Feststellung, dass man doch wohl nicht alles einfach über sich ergehen lassen müsse. Beide Haltungen sind richtig:

Grosse Beachtung hat in diesem Zusammenhang ein Bundesgerichtsentscheid über eine Baustelle an der Zürcher Bahnhofstrasse gefunden, der unter ausführlicher Darlegung der Rechtsgrundlagen einem Verkaufsgeschäft dem Grundsatz nach einen Ersatzanspruch zuerkannt hatte, sofern dieses – der Sachverhalt musste in einem zweiten Rechtsgang noch abgeklärt werden – einen nachweisbaren Schaden erlitten hatte, weil ihm wegen übermäßig langer, intensiver Bauarbeiten auf dem Nachbargrundstück und insbesondere wegen der behindernden Bauabschrankungen die Kundenschaft wegblieb. Auch wenn dieses Urteil vor nunmehr 20 Jahren gefällt worden ist, ist es als leading case zur Grundsatzfrage einer Schadenersatzpflicht aus Bauimmissionen weiterhin aktuell (vgl. wbw 11|2004).

Kernsätze dieses Urteils sind: (1) Immissionen, die bei notwendigen und zweckmässigen Bauarbeiten auftreten und trotz aller Sorgfalt unvermeidbar sind, stellen keine Rechtswidrigkeit dar; sie können daher nicht gestützt auf Nachbarrecht untersagt werden (diesen Grundsatz hat das Bundesgericht in so genannter Lückenfüllung entwickelt, also durch Ergänzung einer Gesetzesbestimmung, die die Rechtswirklichkeit nicht vollkommen zu erfassen bzw. zu regeln vermochte),

aber: (2) Solche Immissionen müssen, wenn sie übermäßig stark sind und zu einer beträchtlichen Schädigung führen, entschädigt werden; ob die Immissionen übermäßig sind, entscheidet das jeweils angerufene Gericht unter Würdigung aller Umstände mit dem ihm zustehenden weiten Ermessens. (3) Der Duldungspflicht auf der einen Seite entspricht also – allerdings nur bei übermässigen Immissionen – eine Entschädigungs pflicht auf der andern Seite.

Wohl noch nicht das letzte (Richter-)Wort gesprochen ist über die bis dahin eher zu verneinende Streitfrage, ob eine Ersatzpflicht nicht nur bei «Geschäftsschädigung», sondern auch bei übermässiger Beeinträchtigung des nicht-pekuniären Wohnwertes von Nachbareigentum besteht. (Eine wiederum andere, allerdings auch schon bejahte Frage ist diejenige nach dem Anspruch auf Mietzinsreduktion wegen Bauarbeiten auf Nachbar grundstücken).

Nicht schutzlos ausgesetzt

Sieht man von der Entschädigungspflicht ab, die in eher seltenen Fällen überhaupt besteht, sind die Bauenden aber gleichwohl nicht einfach frei und ist die Nachbarschaft den Bauimmissionen nicht völlig schutzlos ausgesetzt: Neben dem privaten Nachbarrecht ist auch das öffentliche Bau recht zu beachten. Allerdings helfen dabei den Nachbarn die Empfindlichkeitsstufen nach Lärmschutzverordnung (LSV) und allgemeine Bestim mungen daraus (wie «Die Aussenlärmemissionen beweglicher Geräte und Maschinen müssen so weit begrenzt werden, als dass die betroffene Be völkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird», Art. 4 Abs. 1 lit. b LSV) in der Pra xis nur wenig weiter. Reichlich allgemein gehalten sind auch die Baulärmrichtlinien des Bundesamtes für Umwelt, deren Beachtung nach bundesge

richtlicher Feststellung auch nicht ausschliesst, dass die Lärmmissionen übermäßig ausfallen. Als wirkungsvoll erweisen sich aber die kommunalen Polizeiverordnungen, soweit sie Ruhezeiten festlegen: Weil das Bundesrecht in Sachen (Bau-) Lärm nicht alles abschliessend geregelt hat, steht es den Kantonen frei, hierzu ergänzende oder verschärfende Vorschriften zu erlassen. In den Ruhe zeiten sind sowohl die vermeidbaren als auch die unvermeidbaren Bauarbeiten untersagt, beispielsweise auch Baustellenverkehr, selbst wenn er auf öffentlichen Strassen zur gleichen Zeit zulässig wäre. (Und wo Bauarbeiten wegen überwiegender Interessen während der Ruhezeiten ausnahmsweise doch nicht unterbleiben können – zum Beispiel bei Bauarbeiten am Eisenbahnnetz –, sind bei der Beurteilung der Übermässigkeit von Im missionen die verordneten Ruhezeiten als Orts gebrauch zu berücksichtigen.) Ein gewichtiger Vorteil der Ruhezeitenbestimmungen ist für beide Seiten deren Klarheit: Mit der zeitlichen Eingrenzung entfällt die Auslegungsfrage, ob ein Baulärm gemessen an seiner Intensität nun zu dulden sei oder nicht. (vgl. u. a. BGE 114 II 230; BGE 91 II 100; OGer ZH SU080043)

Dominik Bachmann